

Verkündungsblatt

der Fachhochschule Erfurt

Nummer 113

Wintersemester 2024/25

Inhaltsverzeichnis

Zweite Satzung zur Änderung der Lehrauftragssatzung	209
Ordnung des Instituts Verkehr und Raum der Fakultät Wirtschaft-Logistik-Verkehr	211
Erlöschen von Vollmachten	214
Impressum	215

Zweite Satzung zur Änderung der Lehrauftragssatzung vom 12.11.2024

Aufgrund des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 93 Abs. 2 Satz 4 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277) und des § 4 der Thüringer Lehrauftragsverordnung (ThürLehrauftragsVO) vom 16. Januar 2020 (GVBl. S. 56), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 07. August 2024 (GVBl. S. 611) erlässt die Fachhochschule Erfurt die folgende Satzung.

Der Senat der Fachhochschule Erfurt hat die Satzung am 30.10.2024 beschlossen. Der Präsident hat die Satzung am 12.11.2024 genehmigt. Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft hat mit Schreiben vom 18.11.2024, Az 1050-R4.4-5515/64-87-65864/2024, das Einvernehmen erklärt.

Artikel 1

Die Lehrauftragssatzung vom 25. September 2020 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt Nr. 84, S. 223), zuletzt geändert durch Art. 1 der Satzung vom 27.04.2023 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt Nr. 103, S. 97) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Gesamtumfang der Lehrtätigkeit einer*ines Lehrbeauftragten darf den Umfang von 6 Lehrveranstaltungsstunden (LVS) je Semester nicht überschreiten. Die Einhaltung des nach ThürLehrauftragsVO jeweils zulässigen Gesamtumfanges an Lehrveranstaltungsstunden im Rahmen von Lehraufträgen an allen Thüringer Hochschulen wird bei Antragstellung abgefragt.“

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Lehrbeauftragte sind zur selbständigen Wahrnehmung der ihnen übertragenen Lehraufgaben berechtigt und verpflichtet. Unter Berücksichtigung der Anforderungen der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnungen gestalten sie die beauftragten Lehrveranstaltungen inhaltlich und methodisch in eigener Verantwortung. Der Lehrauftrag beinhaltet die eigenständige Konzeptionierung und Durchführung (incl. Vor- und Nachbereitung) der Lehrveranstaltung sowie die Abnahme und Korrektur von Prüfungen, die in direktem Zusammenhang mit dem Lehrauftrag stehen. Darüber hinaus gehende dienstliche Aufgaben des hauptberuflichen Personals dürfen Lehrbeauftragten nicht übertragen werden. Die in Satz 3 genannten Tätigkeiten werden mit der Lehrauftragsvergütung abgegolten und nicht separat vergütet.“

c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Zeitpunkt und Ort der Ausführung des Lehrauftrages wird mit dem*der Verantwortlichen der Fakultät bzw. der zentralen Einrichtung vor Auftragserteilung abgestimmt. Die Belange der*des Lehrbeauftragten sind hierbei angemessen zu berücksichtigen.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 2 wird folgende Ziffer 4 angefügt:

„4. das Lehrangebot in der Weiterbildung sicherzustellen ist.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) An Personal der eigenen Hochschule dürfen keine Aufträge nach dieser Satzung erteilt werden. Dies gilt nicht für Veranstaltungen von Professor*innen in der Weiterbildung nach § 57 ThürHG.“

3. In § 5 wird Satz 3 aufgehoben.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 4 werden die Worte „keine Lehrauftragsvergütung“ durch die Worte „kein Ausfallhonorar“ ersetzt.

b) In Absatz 3 lit.a wird der Geldbetrag „29,00 €“ durch den Geldbetrag „32,00 €“ und der Geldbetrag „40,00 €“ durch den Geldbetrag „45,00 €“ ersetzt.

c) In Absatz 3 lit. b wird der Geldbetrag „41,00 €“ durch den Geldbetrag „ 46,00 €“ und der Geldbetrag „55,00 €“ durch den Geldbetrag „62,00 €“ ersetzt und das Wort „sollen“ nach den Worten „promotionsadäquate Leistungen verfügen“ gestrichen.

d) In Absatz 3 lit c. wird der Geldbetrag „25,00€“ durch den Geldbetrag „28,00 €“ ersetzt.

e) In Absatz 4 Satz 1 wird der Geldbetrag „75,00 €“ durch den Geldbetrag „85,00 €“ ersetzt.

5. In § 7 Absatz 5 wird Satz 2 aufgehoben.

6. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt: „Ein Anspruch auf Vergütung von ausgefallenen und nicht nachgeholtten Stunden besteht nicht.“

7. In § 9 wird Satz 3 aufgehoben.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft.

Erfurt, 12.11.2024

Prof. Dr. Frank Setzer
Präsident

Ordnung des Instituts Verkehr und Raum der Fakultät Wirtschaft-Logistik-Verkehr der Fachhochschule Erfurt

§ 1 Präambel

Das Institut Verkehr und Raum wurde als institutionelle Gliederung der Fachhochschule Erfurt (FHE) im Jahr 2004 zur Schwerpunktbildung in der anwendungsnahen Forschung im Verkehrswesen und der Raumplanung gegründet. Das Institut Verkehr und Raum ist eine „Wissenschaftliche Einrichtung“ nach Maßgabe des § 42 Absatz 1 ThürHG.

§ 2 Name und Sitz

- (1) Das Institut führt den Namen „Institut Verkehr und Raum der Fachhochschule Erfurt“ (kurz: IVR).
- (2) Der Sitz des Instituts ist an der Fachhochschule Erfurt.

§ 3 Aufgaben und Ziele des Instituts

- (1) Das Institut Verkehr und Raum dient der Schwerpunktbildung in der praxisorientierten Forschung der Fakultät Wirtschaft-Logistik-Verkehr in den Bereichen Verkehrs- und Transportwesen sowie Raumentwicklung. Dieser Aufgabe dienen Aktivitäten in der Forschung, die Anwendung von Forschungsergebnissen und der Wissenstransfer in die Praxis sowie in das Lehrangebot der FHE.
- (2) Die vorrangigen Ziele des Instituts sind:
 - a) die Etablierung und Pflege eines thüringenweit bekannten Kompetenzzentrums zum Themenbereich Verkehr, Mobilität und Raumentwicklung,
 - b) die Bearbeitung von Forschungsthemen mit Fördermitteln aus Programmen der Länder, des Bundes und der Europäischen Union sowie von Stiftungen,
 - c) die unabhängige wissenschaftliche Bearbeitung von anwendungsorientierten Forschungsaufträgen aus Wirtschaft, Verwaltung, Gesellschaft und Politik,
 - d) der Transfer von Forschungsergebnissen und innovativen Handlungsansätzen in Wirtschaft, Verwaltung, Gesellschaft und Politik,
 - e) die Bindung und Weiterentwicklung besonders aktiver und leistungsfähiger Studierender und Absolvent:innen an die Fachhochschule Erfurt,
 - f) die Sicherstellung einer möglichst kontinuierlichen Einsatzmöglichkeit von Drittmittelangestellten sowie die Schaffung einer attraktiven Arbeits- und Forschungsumgebung für Nachwuchswissenschaftler:innen,
 - g) die Bündelung von Kompetenzen und die Weiterentwicklung des fachlichen Profils im Bereich Verkehrswesen und Raumplanung,
 - h) die Erhöhung des Bekanntheitsgrades der Studiengänge der Fachrichtung Verkehrs- und Transportwesen an der Fachhochschule Erfurt und
 - i) die fachliche Unterstützung von Weiterbildungsaktivitäten der FHE in den Themenbereichen Verkehr und Mobilität.

§ 4 Mitgliedschaft und Organe des Instituts

- (1) Mitglieder des Instituts sind die von der Hochschulleitung in seinem Gründungsbeschluss benannten oder nachträglich durch Beschluss des Institutsrats oder der Institutsversammlung aufgenommenen Professor:innen, sofern sie nicht freiwillig ausgeschieden sind oder ausgeschlossen wurden, sowie die diesen zugeordneten Mitarbeiter:innen und wissenschaftlichen Assistenzkräfte.
- (2) Gehören dem Institut mindestens drei Professor:innen an, so wird ein Institutsrat gebildet. Der Institutsrat setzt sich aus Professor:innen und den gemäß Absatz 3 gewählten stimmberechtigten Mitarbeiter:innen zusammen. Es ist zu gewährleisten, dass die Gruppe der Professor:innen über eine Stimme Mehrheit verfügt.

- (3) Die Mitglieder des Institutsrates aus der Gruppe der Mitarbeitenden werden von allen Mitgliedern dieser Gruppe in geheimer Wahl für zwei Jahre gewählt. Scheiden Mitglieder vorzeitig aus, erfolgt die Nachwahl bis zum Ende der ursprünglichen Wahlperiode. Wählbare Vertreter:innen der Gruppe der Mitarbeitenden müssen mit mind. 50 % der gemäß TV-L vereinbarten regelmäßigen Wochenarbeitszeit an der FHE beschäftigt sein.
- (4) Die wissenschaftlichen Assistenzkräfte sind in der Gruppe der Mitarbeiter:innen nicht stimmberechtigt. Sie können aus ihrer Gruppe aber eine Interessenvertretung bestimmen und diese mit beratender Stimme in den Institutsrat entsenden.
- (5) Der Institutsrat kommt mindestens einmal im Semester zusammen.
- (6) Kann ein Institutsrat nicht gebildet werden, tritt an dessen Stelle die Institutsversammlung. Diese setzt sich aus allen dem Institut angehörenden Professor:innen und Mitarbeitenden zusammen und wird mindestens einmal pro Semester einberufen, um zusammen mit der Leitung des Instituts Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zu erörtern. Die Institutsversammlung wählt eine:n Sprecher:in, den:die die Leitung an ihren Entscheidungen zwischen den Institutsversammlungen beteiligt.
- (7) Entscheidungen über Aufnahme oder Ausschluss von Professor:innen in das bzw. aus dem Institut werden mit einem Quorum von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Institutsrates getroffen. Wurde kein Institutsrat gebildet, werden diese Entscheidungen von der Institutsversammlung mit einem Quorum von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Instituts getroffen.
- (8) Ein freiwilliges Ausscheiden eines professoralen Mitglieds ist jederzeit möglich.

§ 5 Leitung des Instituts

- (1) Die Institutsleitung wird durch die Hochschulleitung auf Vorschlag des Institutsrates entsprechend den §§ 29 Absatz 1 Nummer 9 und 42 Absatz 2 ThürHG bestellt. Wurde kein Institutsrat gebildet, so liegt das Vorschlagsrecht bei der Institutsversammlung.
- (2) Die Leitung kann aus einer oder mehreren Personen bestehen. Als Mitglied der Institutsleitung des IVR kann nur eine ihm angehörende:r Professor:in bestellt werden.
- (3) Die Institutsleitung kann zur Unterstützung eine Geschäftsführung einsetzen.
- (4) Die Institutsleitung entscheidet über den Einsatz der Mitarbeitenden des Instituts, soweit sie nicht einer:einem Hochschullehrer:in direkt zugeordnet sind, und über die Verwendung der dem Institut zugewiesenen Mittel.
- (5) Die Institutsleitung führt und verwaltet das Institut. Sie ist an die Beschlüsse des Institutsrates gebunden. Sie erstellt in Abstimmung mit der:dem Kanzler:in und der Geschäftsführung der Fakultät einen Wirtschaftsplan.

§ 6 Wissenschaftlicher Beirat des Instituts

- (1) Gehören dem Institut weniger als drei Professor:innen an, so bildet das Institut einen Wissenschaftlichen Beirat, der sich aus mindestens drei Personen zusammensetzt.
- (2) Die Auswahl der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats erfolgt auf Vorschlag der Leitung des Instituts und im Einvernehmen mit der Hochschulleitung.
- (3) Ein Mitglied des Beirats soll professorales Mitglied der FHE, ein weiteres professorales Mitglied außerhalb der FHE sowie ein weiteres Mitglied eine Vertretung der Praxis sein.
- (4) Der Wissenschaftliche Beirat wird auf drei Jahre bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (5) Der Wissenschaftliche Beirat berät das Institut und die Institutsleitung bei der Entwicklung zukünftiger Forschungsfelder und wissenschaftlicher Aktivitäten.
- (6) Der Wissenschaftliche Beirat tagt mindestens einmal jährlich.
- (7) Abweichend zu Absatz 1 kann ein Beirat auch per Beschluss des Institutsrats gebildet werden.

§ 7 Berichtswesen

Die Leitung des Instituts berichtet dem Fakultätsrat und der Hochschulleitung einmal jährlich über die im abgelaufenen Geschäftsjahr erfolgten und die in § 3 dieser Ordnung aufgeführten Aktivitäten sowie die personelle und finanzielle Entwicklung des Instituts. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Aufhebung des Instituts

Das Institut kann gem. § 42 Absatz 2 i.V.m. § 29 Absatz 1 Nummer 10 ThürHG durch die Hochschulleitung aufgehoben werden.

§ 10 Änderung der Ordnung

Änderungen dieser Ordnung können vom Institutsrat bzw. der Institutsversammlung mit 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder auf Vorschlag der Institutsleitung beschlossen werden und bedürfen der Genehmigung durch die Hochschulleitung.

§ 11 Gültigkeit der Ordnung

Diese Ordnung wurde auf Vorschlag des Institutsrates von der Hochschulleitung der FHE am 8. Januar 2025 beschlossen und tritt mit der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft. Zugleich tritt Ordnung des Instituts vom 3. Juni 2020 außer Kraft.

Erfurt, den 13. Januar 2025

.....

Präsident
Prof. Dr. Frank Setzer

Erlöschen von Vollmachten

Die am 21.09.2023 an Frau Victoria Pflügner und am 12.10.2023 an Frau Ariane Freitag erteilten Vollmachten zur Zeichnung von Personalvorgängen von studentischen und wissenschaftlichen Assistenzen erlöschen mit Ablauf des 31.12.2024.

Prof. Dr. Stefan Landwehr

Impressum

IMPRESSUM

Herausgeber:
Fachhochschule Erfurt,
Präsident der FH Erfurt, Postfach 45 01 55, 99051 Erfurt

Redaktion:
Zentrum für studentische und akademische Angelegenheiten
Victoria Völker, Altonaer Straße 25, 99085 Erfurt
Tel. (0361) 6700-7567, E-Mail: victoria.voelker@fh-erfurt.de

Gestaltung:
Zentrum für studentische und akademische Angelegenheiten
Daniela Münster, Altonaer Straße 25, 99085 Erfurt

Das „Verkündungsblatt der FH Erfurt“ ist das in § 3 Absatz 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149 ff), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), vorgesehene amtliche Verkündungsblatt der Hochschule. Einzelheiten zu Erscheinungsweise, Verbreitung, Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen sind in der „Richtlinie für das Verkündungsblatt der FH Erfurt“ geregelt, auf die hiermit ausdrücklich verwiesen wird.